

EHRENORDNUNG

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Bezeichnungen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat am 28. April 2025 folgende Ehrenordnung beschlossen:

1. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Mit den nachfolgenden Richtlinien unterstreicht die Stadt Leimen den Stellenwert des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements.

Durch eine Ehrung nach dieser Ehrenordnung soll der Dank gegenüber solchen Bürgern und Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Leimen und ihrer Bevölkerung einsetzen und eingesetzt haben und das politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Stadt durch ihre persönlichen herausragenden Verdienste außergewöhnlich unterstützt und bereichert haben.

Um diese Ziele zu erreichen, sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln außerdem die Ehrungen für besondere Anlässe wie Alters- und Ehejubiläen, Todesfälle, die Ehrung von Personen durch Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Bauwerke sowie sonstige Auszeichnungen.

Grundsätzlich ist von einer öffentlichen Würdigung abzusehen, wenn dies dem Wunsch des zu Ehrenden bzw. im Sterbefall dem seiner Hinterbliebenen entspricht.

Ehrungen des Bundes, des Landes sowie des Städte- und Gemeindetages Baden-Württemberg bleiben von dieser Ehrenordnung unberührt.

2. VORSCHLAGSRECHT

Das Vorschlagsrecht haben: der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, die Damen und Herren Stadträte sowie die Bürgerschaft. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen. Die Überprüfung der gestellten Anträge erfolgt durch das Hauptamt der Stadt Leimen.

3. BESITZSTANDSWAHRUNG

Frühere Ehrungen in den einzelnen Stadtteilen, die nicht im Einklang mit dieser Ehrenordnung stehen, gelten auch weiterhin.

4. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

4.1 Ehrenbürger

4.1.1. Die Ehrenbürgerschaft nach § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße um die Belange der Stadt verdient gemacht haben oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens unserer Stadt dringend geboten erscheint.

4.1.2. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten

Mitglieder.

- 4.1.3. Die Verleihung wird durch den Oberbürgermeister in einem festlichen Rahmen vollzogen. Mit der Verleihung wird eine Urkunde überreicht.
- 4.1.4. Ehrenbürgern steht im Todesfalle ein Ehrengrab zu (siehe 7.3).

4.2 Ehrenring

- 4.2.1 Der Ehrenring kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich hohem Maße um die Belange unserer Stadt verdient gemacht haben.
- 4.2.2 Die Verleihung des Ehrenringes kann besonders in den Fällen erfolgen, in denen die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft noch nicht ganz angemessen erscheint. Im Ehrenring sind der Name des Geehrten und der Tag der Ehrung eingraviert.
- 4.2.3 Die Verleihung wird durch den Oberbürgermeister in einem festlichen Rahmen vollzogen. Mit der Verleihung wird zusätzlich eine Urkunde überreicht.

4.3 Bürgermedaille

- 4.3.1. Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Verdiensten in besonderer und herausragender Weise der Stadt Leimen und ihrer Bürgerschaft gedient und herausragenden Bürgersinn bewiesen haben. Ebenso kann die Bürgermedaille auch an Bürger der Partnerstädte von Leimen und in besonderen Fällen an außerhalb Leimens lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken dieser Ehrung würdig erweisen.
- 4.3.2. Für die Verleihung ist darauf zu achten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
- 4.3.3. Die Verleihung wird durch den Oberbürgermeister in einem festlichen Rahmen vollzogen. Mit der Verleihung wird eine Urkunde überreicht.
- 4.3.4. Durch Entscheidung des Gemeinderates kann die Berechtigung zum Besitz der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Die Bürgermedaille und die Urkunde sind in diesem Fall an die Stadt Leimen zurückzugeben.

4.4 Altstadtrat

Die Ernennung zum Altstadtrat erfolgt beim Ausscheiden nach einer Amtszeit im Gemeinderat der Stadt Leimen von mindestens 10 Jahren innerhalb von 12 Monaten. Bei der Ernennung überreicht der Oberbürgermeister oder ein Vertreter im Amt eine Urkunde und ein Präsent in einem angemessenen Rahmen.

4.5 Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille kann erhalten:

- 4.5.1. Feuerwehrleute nach einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren
- 4.5.2 wer sich in außergewöhnlichem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht hat.
- 4.5.3 Für die Verleihung ist darauf zu achten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
- 4.5.4 Die Verleihung wird durch den Oberbürgermeister oder einen Vertreter im Amt in einem angemessenen Rahmen vollzogen. Mit der Verleihung wird eine Urkunde überreicht.
- 4.5.5 Durch Entscheidung des Gemeinderates kann die Berechtigung zum Besitz der Ehrenmedaille wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Die Ehrenmedaille und die Urkunde sind in diesem Fall an die Stadt Leimen zurückzugeben.

4.6 Sportplakette

- 4.6.1. Als Sportarten im Sinne dieser Bestimmungen gelten in erster Linie die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und seinen Landesverbänden vertretenen.
- 4.6.2. Es wird unterschieden zwischen Individual- und Mannschaftssport. Unter dem Begriff Individualsport (Einzelsport) werden Sportarten zusammengefasst, die auf den Leistungen Einzelner basieren und nicht primär in Mannschaften organisiert sind.
Als Mannschaftssport wird die Art von Sport bezeichnet, in dem nicht Einzelne, sondern in bestimmter Weise strukturierte Gruppen, die aus mindestens zwei Teilnehmern bestehen, im Wettbewerb gegeneinander antreten.
- 4.6.3. Die Stadt Leimen verleiht an erfolgreiche Sportler des Individual- und Mannschaftssports eine Sportplakette. Außerdem erhält jeder Sportler, bei Mannschaften einschließlich des Trainers, eine Urkunde.
- 4.6.4. Die Sportplakette wird für das Erreichen der Plätze 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften oder für andere vergleichbare Erfolge auf Bundesebene oder darüber hinaus verliehen.

5. ENTSCHEIDUNGSREGELUNG

Ehrung:	Entscheidung:
1. Ehrenbürger	Gemeinderat
2. Ehrenring	Gemeinderat
3. Bürgermedaille	Gemeinderat
4. Ehrenmedaille	Gemeinderat
5. Altstadtrat	Stadtverwaltung
6. Sportplakette	Stadtverwaltung

6. EHRUNG AN JUBILÄEN UND GEBURTSTAGEN

6.1. Ehejubiläen

1. Goldene Hochzeit	(50 Jahre)	Präsent
2. Ab der diamantenen Hochzeit	(60 Jahre) alle 5 Jahre	Präsent

Es erscheint je ein Bildbericht in den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen, sofern dies von den Jubelpaaren gewünscht wird. Die Ehrungen erfolgen durch den Oberbürgermeister, dessen Stellvertretern oder einem städtischen Vertreter.

6.2. Geburtstage

1. 70, 75 - 79, 81 - 84, 86 - 89, 91 - 94, 96 - 99 Jahre	Glückwunschkarte
2. 80, 85, 90, 95 Jahre	Glückwunschkarte, Präsent
3. ab 100 Jahre	Glückwunschkarte, Präsent

An dem 80., 85., 90., 95. und ab dem 100. Geburtstag werden die Ehrungen durch den Oberbürgermeister, dessen Stellvertretern oder einem städtischen Vertreter vorgenommen.

7. EHRUNG BEI STERBEFÄLLEN

7.1. Todesanzeige, Nachruf und Kranz/Schale

1. Ehrenbürger
2. aktive und frühere Oberbürgermeister und Bürgermeister
3. aktive Mitglieder des Gemeinderates
4. Altgemeinderäte/Altstadträte
5. aktive Rektoren
6. aktive Pfarrer
7. aktive Feuerwehrleute und Ehrenkommandanten
8. aktive Bedienstete

7.2. Todesanzeige

1. frühere Mitglieder des Gemeinderates
2. frühere Bedienstete bei Renten-/Pensionsantritt in der Stadt Leimen
3. Angehörige der Altersmannschaft und Jugendfeuerwehr

In besonderen Fällen kann die Stadtverwaltung Persönlichkeiten entsprechend ehren.

7.3. Ehrengräber

Im Todesfall eines Ehrenbürgers oder eines aktiven oder früheren Oberbürgermeisters und Bürgermeisters verleiht die Stadt den Hinterbliebenen auf Wunsch ein kostenloses Grabnutzungsrecht. Außerdem übernimmt die Stadt in diesen Fällen die seitens der Stadt anfallenden Bestattungsgebühren.

Für Ehrengräber gelten grundsätzlich die Regelungen über Wahlgräber der Friedhofsordnung der Stadt Leimen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Liegezeit für ein Ehrengrab beträgt 25 Jahre und kann einmalig für fünf Jahre verlängert werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit wird das Grab abgeräumt und der Grabstein an einer noch zu schaffenden würdigen Stelle für die Öffentlichkeit zugänglich dauerhaft aufbewahrt. Dadurch soll das Andenken an den Verstorbenen bewahrt werden.

8. BENENNUNG VON STRASSEN, WEGEN, PLÄTZEN UND BAUWERKEN

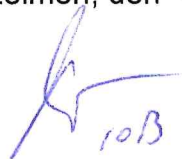
Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen, und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes oder Bauwerkes mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

Dafür bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates.

9. WEITERE EHRUNGEN

In besonderen Fällen kann der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat darüberhinausgehende Ehrungen nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

Leimen, den 05. Mai 2025



John Ehret
Oberbürgermeister

